

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Software, Hardware und zugehörige Leistungen

Stand 1. Februar 2009

- 1. Geltungsbereich**
    - 1.1 Für alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen, Zubehör und Programme der Ratiodata im Bereich Hardware, Software und Zubehör gelten die nachfolgenden Bedingungen, wobei für ergänzende Leistungen (z.B. Wartung) weitere AGB gelten können. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
    - 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn die Ratiodata ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.
  - 2. Vertragsabschluss / -gegenstand**
    - 2.1 Angebote der Ratiodata sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der Ratiodata zustande, außerdem dadurch, dass die Ratiodata mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die Ratiodata kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
    - 2.2 Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Für den Fall des Zwischenverkaufs teilt die Ratiodata dem Kunden diesen unmittelbar mit. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist bindend. Die Ratiodata ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Ausführung und Rechnungsstellung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.
    - 2.3 Bei handelsüblichen Abweichungen der Mengen-, Gewichts- und Qualitätstoleranzen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung hat der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Werktagen diese Abweichung schriftlich zu rügen. Ansonsten gilt die Abweichung als genehmigt. Die Ratiodata wird den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge hinweisen.
  - 2.4** Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Ratiodata. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.
  - 2.5** Soweit nicht abweichend vereinbart, liegt die Verantwortung für die Auswahl der Hardware, Software und des Zubehörs und die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse beim Kunden. Gleiches gilt für die Installation und sonstigen Leistungen.
  - 2.6** Im Falle des Verkaufs von Software hat der Besteller vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und, je nach Lieferumfang, dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Die Ratiodata erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- 3. Lieferung und Pflichten des Bestellers**
    - 3.1 Allgemeines
      - 3.1.1 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit der Ratiodata. Die Ratiodata wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung informieren und in diesem Fall Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

- 3.1.2 Der Versand und die Zustellung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Kunde ebenfalls die Gefahr.
- 3.1.3 Der Kunde wird die Unversehrtheit und Vollständigkeit jeder Lieferung unverzüglich prüfen und etwaige sichtbare Beanstandungen der Ratiodata unverzüglich anzeigen. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziff. 7 entgegenzunehmen.
- 3.1.4 Der Kunde ist verpflichtet die Ware unverzüglich ab Lieferung oder Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Bei Software hat der Kunde gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 3.1.5 Der Kunde trifft bei Software angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
- 3.2 Liefer- und Leistungsfrist
- 3.2.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 3.2.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Ratiodata durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht

erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Bestellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen

3.2.3 Wird durch einen Umstand, den die Ratiodata nicht zu vertreten hat, die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, ist die Ratiodata von ihrer Verpflichtung befreit. Diese Ereignisse berechtigen die Ratiodata zum Rücktritt vom Vertrag.

3.2.4 Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der Aufwendungsersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziff. 8 (Sonstige Haftung) zwingend gehaftet wird.

3.2.5 Die Ratiodata kann sich auf die oben genannten Umstände nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich nach dem bekannt werden der Umstände benachrichtigt hat.

### 3.3 Verpackung

Die Ratiodata nimmt Transportverpackungen unmittelbar bei der Übergabe der Ware oder bei einer späteren Lieferung zurück, soweit die Verpackungen zur Mitnahme bereitgestellt werden. Die Rücknahmepflicht besteht nicht für Verpackungen, die mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise bestimmen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Preisliste der Ratiodata oder bei Bestellung über ein elektronisches Bestellsystem nach der dort veröffentlichten Preisliste. Die Preise sind

Nettopreise. Sie verstehen sich ab Auslieferungslager der Ratiodata ohne Beratung, Installation, Einweisung, Support, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.2 Die Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Kunde.
- 4.3 Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Kaufpreiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung/Leistung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als 4 Wochen liegt.
- 4.4 Alle Leistungen werden im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten der Ratiodata erbracht. Werden Leistungen vereinbart, die außerhalb dieser Geschäftszeiten erbracht werden, berechnet die Ratiodata entsprechende Zuschläge.
- 4.5 Die Ratiodata ist berechtigt, die Rechnung mit der Auslieferung oder aber nach 8 Tagen, nachdem dem Kunden die Bereitstellung der Ware angezeigt wurde, zu stellen. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.6 Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug fällig. Eine freiwillige Abweichung der Ratiodata zu Gunsten des Kunden begründet für diesen keinerlei Rechtsanspruch auf die Abweichung.
- 4.6.1 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Ratiodata zur Folge. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Ratiodata kann im Falle der endgültigen Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

4.6.2 Die Ablehnung der Schecks oder Wechsel behält sich die Ratiodata ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden berechnet.

- 4.7 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses ausüben. Der Kunde kann nur mit von der Ratiodata unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ratiodata an Dritte abtreten.
- 4.8 Die Ratiodata ist berechtigt, im Falle einer unberechtigten Auftragsstornierung seitens des Kunden 15 % vom Auftragswert als Stornogebühr in Rechnung zu stellen, soweit nicht der Kunde einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist. Die Ratiodata behält sich vor, anstelle der Stornogebühr einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

## 5. Rechte an Software

- 5.1 Software in diesem Sinne sind Datenverarbeitungsprogramme und die dazugehörige Dokumentation. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ausschließlicher Rechtsinhaber der Software ist die Ratiodata oder ein Lizenzgeber der Ratiodata. Es gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers und ergänzend und nachrangig zu diesen die nachfolgenden Lizenzbedingungen der Ratiodata (s. Ziff. 5.2) .
- 5.2 Mit der Lieferung und Bezahlung der Software erwirbt der Kunde ein einfaches, räumlich nicht beschränktes Nutzungsrecht.

Die Ratiodata kann dieses Recht aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Dabei ist der Grund zu nennen und eine angemessene Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) anzudrohen. Die Kündigung kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor, wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen die folgenden Vereinbarungen verstößt.

- 5.2.1 Die Ratiodata gestattet die Nutzung unter folgenden Voraussetzungen: Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen.

Das Nutzungsrecht berechtigt zur Einzelnutzung des Programms im Rahmen des normalen Gebrauchs. Für Mehrfachnutzungen oder netzwerkfähige Software sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

- 5.2.2 Der Normalgebrauch umfasst die Installation, die Anfertigung einer Sicherungskopie, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher und sein Ablauf. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Darüber hinaus sind Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des Programms nicht zulässig.

- 5.2.3 Der Kunde darf die Software nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Nutzungsrechts gem. Ziff. 5.2 an einen Dritten weitergeben. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption. Voraussetzung ist, dass sich der Übernehmer mit den Vertragsbedingungen der Ziff. 5.2 einverstanden erklärt. Die Übertragung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete, Leasing) ist nicht zulässig. Der Kunde löscht im Falle der Weitergabe an den Dritten alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich der Ratiodata schriftlich zu bestätigen.

- 5.2.4 Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Programme nur in den Schranken des § 69 e\_UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich die Ratiodata von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt eine Geheimhaltungspflicht. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der Ratiodata eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Ratiodata gegenüber zur Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Regeln verpflichtet.

## 6. Eigentumsvorbehalt / Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Ratiodata.
- 6.2 Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung der Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Erwerber mit allen Nebenrechten an die Ratiodata ab. Veräußert der Kunde Waren, die im Eigentum der Ratiodata stehen, zusammen mit anderen, nicht der Ratiodata gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt einen, dem Anteil seiner Ware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung ab. Der Kunde ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt.
- 6.3 Übersteigt der Wert der für die Ratiodata bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Ratiodata auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Eigentum der Ratiodata stehende Ware zu verpfänden oder zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum

der Ratiodata hinweisen und die Ratiodata unverzüglich benachrichtigen.

- 6.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann die Ratiodata, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.6 Die Rechte nach Ziff. 5 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Ziff. 6.7 widerrufbares Nutzungsrecht.
- 6.7 Die Ratiodata kann die Rechte nach Ziff. 5 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.2. widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen Ziff. 5 verstößt.
- 6.8 Wenn das Nutzungsrecht nach Ziff. 5 nicht entsteht oder wenn es endet, kann die Ratiodata vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

## 7. Mängelhaftung (Gewährleistung) / Verjährung

- 7.1 Software
  - 7.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen grundsätzlich unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde ist für die Auswahl der Programme verantwortlich und dafür, dass die Programmfunktionen seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.

7.1.2 Die Ratiodata gewährleistet, dass das Programm der bei Vertragsschluss gültigen und dem Kunden überlassenen Programm- und Funktionsbeschreibung entspricht und in diesem Rahmen einsatzfähig ist, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung.

7.1.3 Die Ratiodata gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Ratiodata dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

### 7.2 Hardware, Zubehör und sonstige Waren

7.2.1 Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Kunden zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen gilt Ziff. 7.3 entsprechend. Im Rahmen der Gewährleistung kann die Ratiodata Maschinen oder Teile austauschen und technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Maschinen oder Teile gehen in das Eigentum der Ratiodata über.

7.2.2 Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der Ratiodata durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.

### 7.3 Gemeinsame Bestimmungen

7.3.1 Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Ratiodata nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die Nacherfüllung erfolgt bei Software i.d.R. durch die Bereitstellung eines Updates oder die Auslieferung einer fehlerbereinigten Version.

Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Ratiodata berechtigt, diese zu verweigern. Die Ratiodata kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine

Zahlungspflichten gegenüber der Ratiodata nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

7.3.2 Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche sind, soweit sich aus Ziff. 8 nicht etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

7.3.3 Die Verjährungsfrist beträgt

- für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Jahre ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er gelieferte Gegenstände (Datenträger) herausverlangen kann.
- Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und den in Ziff. 8.4. genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.4 Ein Transport oder Versand der mangelhaften Ware zum Sitz der Ratiodata erfolgt auf Risiko des Kunden.

7.5 Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Kunde die Ware an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Mängelansprüche, auf die Ratiodata zu verweisen.

## 8. Sonstige Haftung

Die Ratiodata leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäfts-ähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

8.1 Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

8.2 Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die Ratiodata in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Der Ratiodata bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

8.3 Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

8.4 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Ratiodata. Die Ratiodata ist berechtigt, am Hauptsitz oder einem Sitz einer Niederlassung des Kunden zu klagen.

9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die US-Export-Bestimmungen einzuhalten.

## 10. Sonstige Vereinbarung

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertrags-

bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

- 10.2 Änderungen der Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Ratiodata bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Ratiodata absenden.